



Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- Ausbaubeitragsatzung -

vom 16.07.2010

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwand und Vorteilsregelung
- § 3 Straßenklassifizierung
- § 4 Abrechnungsgebiet
- § 5 Verteilung / Beitragsmaßstab / Beitragssatz
- § 6 Ermittlung der Grundstücksflächen
- § 7 Maß der Nutzung - Geschosshöhen -
- § 8 Artzuschlag
- § 9 Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 Kostenspaltung
- § 11 Vorauszahlung
- § 12 Ablösung
- § 13 Beitragspflichtige
- § 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von

- zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen,
- Wirtschaftswegen und
- Wohnwegen, auch wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können,

als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 KAG – im folgenden kurz „Straßen“ genannt – erhebt die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Die vorrangige Erhebung von Beiträgen nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen bleibt unberührt.

§ 2 Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand ist nach tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

(2) Nachfolgend ist festgesetzt, für welche Maßnahmen und Kosten der beitragsfähige Aufwand insbesondere zu ermitteln ist und welche Anteile von den Beitragspflichtigen zu tragen sind:

| | Maßnahmenkatalog | Anteile der Beitragspflichtigen | | |
|----|--|--|------------------|-------------------|
| | | Straßenklassifikation (siehe § 3) | | |
| | | Anliegerstraßen | Innerortsstraßen | Durchgangsstraßen |
| 1 | Fahrbahn anrechenbare Fahrbahnbreite | 75 % 7 m | 50 % 10 m | 25 % 20 m |
| 2 | Mischflächen | 75 % | - | - |
| 3 | Parkflächen | 75 % | 60 % | 60 % |
| 4 | Gehwege | 75 % | 60 % | 60 % |
| 5 | a) Radwege mit überwiegend innerörtlicher Bedeutung b) sonstige Radwege | 50 % 75 % | 50 % 50 % | 50 % 50 % |
| 6 | Kombinierte Geh- und Radwege | 75 % | 55 % | 55 % |
| 7 | Beleuchtungseinrichtungen | 75 % | 50 % | 25 % |
| 8 | Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün | 75 % | 50 % | 25 % |
| 9 | Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 75 % | 50 % | 25 % |
| 10 | Entwässerungseinrichtungen | 75 % | 50 % | 25 % |
| 11 | Möblierung z. B. Pflanzkübel, Sitzbänke, Fahrradbügel, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht. | Der Prozentsatz der Nummern 11 bis 19 richtet sich jeweils danach, welcher Teileinrichtung (Nummern 1 bis 10) sie zuzuordnen sind. | | |
| 12 | Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen (einschließlich Nebenkosten) | | | |
| 13 | Wert der von der Stadt aus ihrem Grundvermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung | | | |
| 14 | Freilegung | | | |
| 15 | Bordsteine | | | |
| 16 | Sicherheitsstreifen | | | |
| 17 | Verkehrsberuhigende Maßnahmen (z. B. Aufpflasterungen) | | | |
| 18 | Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft | | | |
| 19 | Fremdfinanzierungskosten | | | |

Für Fußgängerzonen beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand 60 %. Für den Umfang der Maßnahmen ist der vorstehende Katalog maßgebend.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören jeweils der Ober- und Unterbau, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen.

(3) Maßgeblich im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist die durchschnittliche Breite der Fahrbahn (Fläche geteilt durch Länge). Neben den anrechenbaren Fahrbahnbreiten ist der Aufwand für

- Wendeanlagen,
- Abbiegespuren,
- Parkflächen, die keine selbständigen Teileinrichtungen sind und
- Busbuchten und/oder zusätzlichen Mehrzweckstreifen

in voller Breite beitragsfähig.

Fußgängerzonen sind in voller Breite beitragsfähig.

(4) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstücksüberfahrten im öffentlichen Bereich sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von den jeweiligen Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu erstatten.

§ 3 Straßenklassifizierung

Im Sinne des § 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend dem Zugang oder der Zufahrt zu den von ihnen erschlossenen Grundstücken dienen sowie verkehrsberuhigte Bereiche.

2. Innerortsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen (z. B. Verkehrsstraßen, Hauptsammelstraßen, Sammelstraßen).

3. Durchgangsstraßen:

Straßen, die innerhalb der Ortslage dem überwiegend örtlich durchgehenden Verkehr dienen und in der Regel gegenüber einmündenden Straßen bevorrechtigt sind (z. B. Hochleistungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen).

4. Fußgängerzonen:

Straßen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, auch wenn ausnahmsweise öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig ist.

Dies gilt entsprechend für Wege und Plätze.

§ 4 Abrechnungsgebiet

(1) Zum Abrechnungsgebiet gehören die von der Ausbaumaßnahme bevorteilten Grundstücke.

(2) Wird ein Abschnitt einer Straße oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Straßen abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt oder von der Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet, wenn ein Abschnittsbildungsbeschluss bzw. ein Beschluss über die Bildung der Abrechnungseinheit gefasst ist.

§ 5 Verteilung / Beitragsmaßstab / Beitragssatz

(1) Der ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) wird nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach der gewichteten Grundstücksfläche verteilt.

(2) Bei kombinierten Grundstücksnutzungen (Kombinationen aus Nutzungen nach § 6 Absatz 3 und anderen Nutzungen) sind jeweils die einzelnen Teilflächen des Grundstücks entsprechend ihrer Nutzung bei der Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet geteilt wird.

§ 6 Ermittlung der Grundstücksflächen

(1) Als Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelten die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung maßgebenden Flächen (Vervielfältiger 1,0).

Für Grundstücksflächen, die der Bebauungsplan als private Grünfläche festsetzt, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

Ist in einem Bebauungsplan ein zwischen zwei parallelen Straßen durchlaufendes Grundstück an jeder dieser Straßen selbständig anbaubar, gilt ein Grundstück nur insoweit als erschlossen, als es der abzurechnenden Straße nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzurechnen ist.

(2) Bei Grundstücksflächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bzw. bei Grundstücksflächen ohne planerische Baulandfestsetzung gilt als Grundstücksfläche

a) soweit sie an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstaben a) oder b), so wird die Linie durch den hintersten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogen.

Die Flächen innerhalb der Tiefenbegrenzung werden mit Vervielfältiger 1,0, die über die Tiefenbegrenzung hinaus gehenden Flächen mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

(3) Für folgende Nutzungen wird anstelle der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Vervielfältiger die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche, in den Fällen des Absatzes 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen, wie folgt berücksichtigt:

| | Nutzung | Vervielfältiger |
|----|--|------------------------|
| 1. | Kiesgrube, Abfallbeseitigung (z. B. Deponie / Kompostieranlage) | 0,70 |
| 2. | Grundstücke mit untergeordneter Bedeutung der Bebaubarkeit z. B. Sportplatz Kleingarten Friedhof Freibad Festplatz Campingplatz Gartenbaubetrieb Baumschule | 0,30 |
| 3. | Forst- und Landwirtschaft | 0,05 |
| 4. | wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen (z. B. Teichanlagen für die Fischzucht) | 0,05 |
| 5. | Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können | 0,05 |
| 6. | Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können | 1,0 |
| 7. | Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege | 0,01 |

(4) Für forst- und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Bebauung (z. B. Höfe, Stallungen, Wohngebäude) wird anstelle der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Vervielfältiger die Grundfläche vorhandener Gebäude mit dem Faktor 3 vervielfältigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Verbleibende Restflächen des Grundstücks werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

§ 7 Maß der Nutzung - Geschosszahlen -

(1) Die nach § 6 Absätze 1 und 2 ermittelten Grundstücksflächen - ohne die mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigten Flächen - werden mit einem nach dem Maß der Nutzung (Geschosszahl) gewichteten Faktor vervielfacht. Die Faktoren ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Geschosszahl | Faktor |
|--|---------------|
| 1 | 1,00 |
| 2 | 1,30 |
| 3 | 1,50 |
| 4 | 1,60 |
| 5 | 1,65 |
| Für jedes weitere Geschoss wird der Faktor um jeweils 0,05 erhöht. | |

Die zu Grunde zu legenden Geschosszahlen ermitteln sich nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der zu berücksichtigenden Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 4,2. Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch
 - 4,20 m bei gewerblich, industriell oder vergleichbar,
 - 3,50 m bei allen in anderer Weise

genutzten oder nutzbaren Grundstücken. Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend für die Baumassenzahl und die höchstzulässige Gebäudehöhe.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der zu berücksichtigenden Geschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch

- 4,20 m bei gewerblich und industriell,
- 3,50 m bei allen in anderer Weise

genutzten oder nutzbaren Grundstücken. Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- oder abzurunden. Bei Parkhäusern, Parkpaletten und vergleichbaren baulichen Anlagen zählt jedes Geschoss, auch wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe eines Vollgeschosses nicht erfüllt werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird die durchschnittliche Geschoszahl der bebauten Grundstücke im Abrechnungsgebiet zu Grunde gelegt. Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.
- c) Für Kirchen sowie für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens aber ein Geschoss, zugrunde gelegt.

- e) Für Kioske, Tankstellen (einschl. Flugdächern), Pumpstationen und ähnliche sonstige bauliche Anlagen wird mindestens ein Geschoss zugrunde gelegt.

Sind unterschiedliche Geschosszahlen auf einem Grundstück vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück vorhandene Geschosszahl.

§ 8 Artzuschlag

Der Faktor nach § 7 Abs. 1 wird um 0,3 erhöht, wenn die Grundstücke oder Grundstücksteile in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten (z. B. Hafengebiete, Einkaufszentren, Klinikflächen) liegen oder sie außerhalb dieser Gebiete liegen, aber

- a) wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und Quellverkehr verursachen (z. B. Post-, Bahn-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Krankenhaus- und Schulgebäude) oder
- b) überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

Maßgeblich ist das Nutzungsverhältnis der vorhandenen Geschossflächen. Bezieht sich die gewerbliche oder industrielle Nutzung auch auf Grundstücksflächen, so sind diese Flächenanteile mit den gewerblich oder industriell genutzten Geschossflächen zu addieren. Bezieht sich die gewerbliche oder industrielle Nutzung ausschließlich auf die Grundstücksflächen, so ist das Verhältnis der nicht gewerblich genutzten Grundstücksflächen zu den gewerblich genutzten Grundstücksflächen maßgeblich. Bei unbebauten Grundstücken ist das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgeblich.

Grundstücksflächen, die von den Streitkräften zur Verteidigung, der Bundeswehr, auch der Bundeswehrverwaltung, genutzt werden, sind wie Sondergebiete zu behandeln.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Für die Teilmaßnahmen entsteht die Beitragspflicht mit der Kostenspaltung (§ 10).

§ 10 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die in § 2 Abs. 2 Ziffern 1 – 10 genannten Maßnahmen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11 Vorauszahlung

Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beiträge erheben, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen wird. Dies gilt auch bei der Kostenspaltung und der Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Miteigentümerinnen / Miteigentümer sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen / Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte.

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

Die Stadt setzt die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 EUR betragen.

Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beitragserhebung nach dieser Satzung ist die Stadt (Stadtplanungsamt) berechtigt, für die jeweils zu veranlagenden Grundstücke/Grundstücksflächen folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBL. Schl.-H. 4/2000, Seite 169) in der jeweils aktuellen Fassung zu erheben:

1. Angaben aus Grundsteuerakten der Stadt sowie Daten des Amtsgerichts (Grundbuchamt), wer Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin ist und dessen Anschrift.
2. Angaben aus Grundsteuerakten, wer Hausverwalter/Hausverwalterin ist und dessen Anschrift.
3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin.
4. Angaben der zuständigen Behörden (z. B. Katasterämter) und der Stadt (Stadtvermessungsamt) zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
5. Angaben der Bauordnungsbehörde aus den Bauakten.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbaubeitragserhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Die Satzung vom 18.07.2002 in der Fassung der 2. Berichtigung vom 10.11.2003 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Das Außerkrafttreten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der in Satz 1 genannten Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die in Satz 1 genannte Satzung fort.

Kiel, den 16.07.2010

Landeshauptstadt Kiel

gez. Torsten Albig

(Siegel)

- Oberbürgermeister -